



Kanton Bern
Canton de Berne



Innovationswettbewerb

«Ideenpool KliWa»

Ausschreibungsunterlagen
AWN Innovationspreis

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	2
1.1	Zweck des Dokuments.....	2
1.2	Durchführende Stelle	2
1.3	Teilnehmende und Interessenten	2
1.4	Bezeichnung und Vorgehensweise	3
1.5	Vorbehalte	3
1.6	Berichtigungen.....	3
1.7	Rechtliche Grundlagen	3
2.	Ausgangslage und Zielsetzung	4
2.1	Hintergrund.....	4
2.2	Ziel	4
3.	Gegenstand, Preise und Umsetzung.....	4
3.1	Gegenstand AWN Innovationspreis	4
3.2	AWN Innovationspreis	4
3.3	Umsetzung	5
4.	Termine und Fristen	5
4.1	Übersicht	5
4.2	Erläuterungen zu den Terminen	6
4.2.1	Veröffentlichung Ausschreibungsunterlagen	6
4.2.2	Zeitraum zur Einreichung von Fragen (Fragemonat und Fragewochen)	6
4.2.3	Veröffentlichung Fragen und Antworten	6
4.2.4	Eingabe Konzepte	6
4.2.5	Rückmeldung zur Erfüllung der Pflichtkriterien	7
4.2.6	Preisverleihung.....	7
4.2.7	Umsetzung der Siegerkonzepte	7
4.2.8	Wirkungsanalyse	7
5.	Beurteilung und Bewertung der Konzepte.....	7
5.1	Dreistufiger Beurteilungsprozess	7
5.2	Jury	8
5.3	Pflichtkriterien	8
5.3.1	Übersicht	8
5.3.2	Erläuterungen zu den Pflichtkriterien	9
5.4	Bewertungskriterien	10
5.4.1	Übersicht	11
5.4.2	Erläuterungen zu den Bewertungskriterien	11
6.	Konzepteingabe	14
6.1	Vorgehen.....	15
6.2	Abgrenzung zu den Fördertatbeständen.....	15
6.3	Konzeptabgeltung.....	15
7.	Tabellenverzeichnis.....	17
8.	Anhang.....	17

1. Allgemeines

Mit der Eingabe eines Konzepts erklären sich die Teilnehmenden mit den vorliegenden Ausschreibungsunterlagen einverstanden.

Im Falle eines Gewinns muss das eingereichte Konzept im angegebenen Zeitrahmen umgesetzt werden.

Das Konzept darf so oder in abgewandelter Form vom AWN und seinen Partnern zu einem späteren Zeitpunkt weiterverwendet und weiterentwickelt werden. Mit der Einreichung des Konzepts werden sämtliche Urheber- und verwandten Schutzrechte abgetreten. Es können keine Ansprüche an geistiges Eigentum gegenüber dem AWN und seinen Partnern geltend gemacht werden.

Weiter erklärt sich die Teilnehmende bzw. der Teilnehmende damit einverstanden, dass im Fall eines Gewinns ihr/sein Name und Fotos veröffentlicht werden. Darüber hinaus steht sie/er auch für Anfragen der Medien zur Verfügung.

Die vorsätzliche Verwendung von Plagiaten führt zum Ausschluss.

Im Folgenden werden die Grundlagen zum AWN Innovationspreis im «Ideenpool KliWa» erläutert.

1.1 Zweck des Dokuments

Die vorliegenden Ausschreibungsunterlagen AWN Innovationspreis (im Folgenden Ausschreibungsunterlagen) sind als Kriterienkatalog beziehungsweise Pflichtenheft zu verstehen und regeln Vorgehen, die Bedingungen und Form der Konzepteingabe sowie sämtliche Aspekte zum AWN Innovationspreis und der Umsetzung der Siegerkonzepte.

1.2 Durchführende Stelle

Durchführende Stelle ist das Amt für Wald und Naturgefahren des Kantons Bern (AWN). Das AWN ist die Ansprechstelle der kantonalen Verwaltung für Fragen im Zusammenhang mit den Themen Wald und Naturgefahren. Die Aufgaben des Amtes lassen sich in drei Geschäftsfelder gliedern:

- Walderhaltung, Waldschutz und Waldwirtschaft
- Risikomanagement Naturgefahren
- Bewirtschaftung des Staatswalds

Die Aufgaben des Geschäftsfelds Walderhaltung, Waldschutz und Waldwirtschaft (GF Wald) werden in vier regionalen Waldabteilungen und der Abteilung Fachdienste und Ressourcen (AFR) erfüllt.

Weiterführende Informationen zum AWN finden Sie auf der Website des Kantons Bern: www.be.ch/awn

1.3 Teilnehmende und Interessenten

- Als Interessenten gelten jene, welche die Ausschreibungsunterlagen anfordern und dazu ihre E-Mailadresse hinterlegen.
- Mit Teilnehmende sind alle natürlichen und juristischen Personen gemeint, die ein ausgearbeitetes Konzept fristgerecht einreichen.

Kantonale Angestellte des Geschäftsfelds Wald des AWN sind im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit vom Innovationswettbewerb ausgeschlossen.

1.4 Bezeichnung und Vorgehensweise

Bezeichnung: AWN Innovationspreis

Vorgehensweise: Konzepteingabe

1.5 Vorbehalte

Wenn die Umsetzung des eingereichten Konzepts nach dem Gewinn nicht wie im Konzept beschrieben ausgeführt wird, ist die durchführende Stelle berechtigt, den Gewinn zu widerrufen (analog Art. 38 Bst. f WaV und Art. 53 Abs. 2 WaV). Der Ausschreibende behält sich in diesem Fall vor, den Gewinn ohne erneute Ausschreibung der oder dem Teilnehmenden mit dem am nächsten besten bewerteten Konzept zu vergeben.

Die Umsetzung der Siegerkonzepte erfolgt unter dem Vorbehalt der Erteilung der Ausgabenbewilligung durch die dafür zuständige Behörde.

Zudem bleibt die Verfügbarkeit finanzieller Mittel und Änderungen im eidgenössischen und kantonalen Recht vorbehalten.

1.6 Berichtigungen

Die durchführende Stelle behält sich vor, Berichtigungen und Ergänzungen zu den vorliegenden Unterlagen innerhalb der Frist zur Einreichung der Konzepte vorzunehmen. Sie wird diese Berichtigungen und Ergänzungen gleichzeitig allen Teilnehmenden schriftlich per Mail mitteilen und falls erforderlich die Frist zur Einreichung der Konzepte erstrecken. Die Teilnehmenden sind verpflichtet, diese Berichtigungen und Ergänzungen in ihren Konzepten zu berücksichtigen.

1.7 Rechtliche Grundlagen

Der AWN Innovationspreis stützt sich auf die folgenden Rechtsgrundlagen:

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101), Art. 77

– Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (WaG; SR 921.0); Art. 20, Art. 27 Abs. 2, Art. 28a, Art. 38a, Bst. f

– Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (WaV; SR 921.01); Art. 43 Bst. H

– Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11); Art. 2, Art. 8 und Art. 33 Abs. 2, Art. 35, Art. 36, Art. 37

– Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111); Art. 9 und Art. 45

– Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 148 und 152

2. Ausgangslage und Zielsetzung

Dieses Kapitel behandelt die Ausgangslage im Zusammenhang mit der Klimaveränderung im Wald sowie die Zielsetzung der Ausschreibung des Innovationspreises.

2.1 Hintergrund

Trockenheit und Hitzeperioden, und in der Folge auch vermehrter Borkenkäferbefall – diese Entwicklungen werden häufiger und sie sind erste Anzeichen dafür, wie sich die Klimaveränderung im Wald auswirken kann. Diese Entwicklungen fordern das Ökosystem Wald heraus – so muss Wald, der heute heranwächst, bereits in seinem mittleren Alter in einem stark veränderten Klima überleben können. Die gesellschaftlich nachgefragten Leistungen des Waldes können zumindest zeitweilig gefährdet sein. In der Folge sind auch die Ziele massgeblich beeinflusst, welche die Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer in ihrem Wald verfolgen. So stellen sich Fragen zur nachhaltigen Bereitstellung des Rohstoffs Holz, aber auch zum zukünftigen Schutz vor Naturgefahren, zur Erholung im Wald und zum Wald als Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Zudem kommen neue Fragestellungen wie jene der CO₂-Speicherung auf.

2.2 Ziel

Mit dem AWN Innovationspreis möchte die durchführende Stelle auf die Erfahrung, das Wissen und die Innovationskraft der Berner Waldwirtschaft zurückgreifen. Konkret sollen die Waldbesitzer/innen und ihre Organisationen auch mit weiteren Partnern Konzepte erarbeiten, wie mit der Klimaveränderung und den damit verbundenen Herausforderungen im Wald umgegangen werden kann. Diese praxisnahen Ansätze werden wichtige Impulse für das AWN Projekt Klimaveränderung-Wald (KliWa) liefern. Zudem sollen der Ideenreichtum und das kreative Lösungsdenken der Waldwirtschaft im Kanton Bern gefördert und sichtbar gemacht werden.

3. Gegenstand, Preise und Umsetzung

Neben der Vorstellung der Preise und der Unterstützung bei der Umsetzung der Siegerkonzepte, wird nachfolgend der eigentliche Gegenstand des Wettbewerbs erläutert.

3.1 Gegenstand AWN Innovationspreis

Im Rahmen des AWN Innovationspreis werden ausgearbeitete Konzepte zum Umgang mit der Klimaveränderung und den damit verbundenen Herausforderungen im Wald gesucht. Der Umfang darf maximal 12 Seiten inklusive Deckblatt und Inhaltsverzeichnis betragen; zusätzliche Anhänge sind erlaubt. Die Konzepte können in deutscher oder französischer Sprache abgefasst sein. Den Rahmen zum Inhalt und zur Gestaltung geben die Pflicht- und Bewertungskriterien vor (vgl. Kapitel 5.3 und 5.4).

3.2 AWN Innovationspreis

Der AWN Innovationspreis wird in vier Preiskategorien vergeben. Die Zuteilung zu diesen vier Kategorien nimmt das AWN vor; dabei sind die ausgewiesenen Umsetzungskosten des Konzepts (Gesamtkosten) massgebend. Jedes Konzept kann nur in einer Preiskategorie gewinnen. Die Höhe des Preisgeldes pro Preiskategorie ist in Tabelle 1 ersichtlich.

Tabelle 1: Übersicht der Preiskategorien mit den entsprechenden Preisgeldern

Preiskategorie	Umsetzungskosten des Konzepts [in CHF]	Preisgeld [in CHF]
1	> 250'000	50'000
2	≤ 250'000	35'000
3	≤ 100'000	20'000
4	≤ 50'000	10'000

3.3 Umsetzung

Mit der Einreichung des Konzepts verpflichten sich die Teilnehmenden, dass sie das Konzept umsetzen, sollten sie in einer der vier Kategorien des AWN Innovationspreises gewinnen. Dies bestätigen die Teilnehmenden auch in der Teilnahmedeklaration (siehe Anhang). Das AWN beteiligt sich mit maximal 70 Prozent an den Umsetzungskosten der Siegerkonzepte. Die Beteiligung ist gegen oben begrenzt; pro Preiskategorie wird ein Maximalbetrag definiert, der nicht überschritten werden kann (vgl. Tabelle 2).

Tabelle 2: Übersicht der prozentualen und maximalen Beteiligung an den Umsetzungskosten je Preiskategorie

Preiskategorie	Umsetzungskosten des Konzepts [in CHF]	Maximale Beteiligung an den Umsetzungskosten [in %]	Maximale Beteiligung an den Umsetzungskosten [in CHF]
1	> 250'000	70	355'000
2	≤ 250'000	70	175'000
3	≤ 100'000	70	70'000
4	≤ 50'000	70	35'000

Die Beiträge werden auf der Basis der realen Kosten berechnet und ausbezahlt. Dabei dienen die im Konzept aufgeführten Aufwände als Obergrenze bzw. Maximalbetrag: Gehen die effektiven Kosten für die Umsetzung über diesen Betrag hinaus, ist dies ein Risiko der Teilnehmenden.

Die Umsetzung wird zwischen dem AWN und den Gewinner/innen in einem eigenen Vertrag oder mittels Verfügung geregelt. Der Abschluss der Umsetzung erfolgt spätestens per 31.12.2024.

4. Termine und Fristen

Dieses Kapitel behandelt die Termine und Fristen, welche für den AWN Innovationspreis gelten.

4.1 Übersicht

Die folgende Tabelle 3 gibt eine Übersicht über die Termine im Zusammenhang mit dem AWN Innovationspreis.

Tabelle 3: Übersicht der Termine

Terminart	Datum/Zeitraum
Veröffentlichung Ausschreibungsunterlagen	01.11.2021
Zeitraum zur Einreichung von Fragen (Fragemonat)	01.11.2021 bis 30.11.2021
Veröffentlichung Fragen und Antworten	31.12.2021
Eingabe Konzepte	01.03.2022 bis 31.05.2022
Rückmeldung zur Erfüllung der Pflichtkriterien	Sommer 2022
Preisverleihung	Herbst 2022
Umsetzung der Siegerkonzepte	Herbst 2022 bis Winter 2024
Wirkungsanalyse	2022 bis 2030

4.2 Erläuterungen zu den Terminen

4.2.1 Veröffentlichung Ausschreibungsunterlagen

Die Ausschreibungsunterlagen können ab dem 01.11.2021 auf der Website des Innovationswettbewerbs «Ideenpool KliWa» (www.be.ch/ideenpool-kliwa) bestellt werden. Hierzu geben Interessenten via Online-Formular ihren Namen und ihre E-Mail-Adresse an. Dann können die Unterlagen heruntergeladen werden. Nach Abschluss des Innovationswettbewerbs werden die Daten nicht weiterverwendet.

4.2.2 Zeitraum zur Einreichung von Fragen (Fragemonat und Fragewochen)

Ab dem 01.11.2021 bzw. ab dem 17.02.2022 können auf der Website des Innovationswettbewerbs «Ideenpool KliWa» Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden. Dazu geben Interessenten ihren Namen und ihre E-Mailadresse sowie ihre Fragen in einem Online-Formular ein. Am 30.11.2021 bzw. am 06.03.2022 um 24 Uhr endet die Möglichkeit, Fragen zu den Ausschreibungsunterlagen zu stellen. Nicht fristingereichte Fragen werden nicht mehr beantwortet.

4.2.3 Veröffentlichung Fragen und Antworten

Am 31.12.2021 bzw. am 31.03.2022 werden alle fristgerecht eingereichten Fragen anonym mit den dazugehörigen Antworten auf der Website www.be.ch/ideenpool-kliwa veröffentlicht. Zudem erhalten die Interessent/innen eine E-Mail mit dem Link zur genannten Seite. Rückfragen sind nicht möglich.

4.2.4 Eingabe Konzepte

Die Eingabe der Konzepte ist ab dem 01.03.2022 über den Webauftritt des Innovationswettbewerbs «Ideenpool KliWa» (www.be.ch/ideenpool-kliwa) möglich. Das Verfahren zur Eingabe wird auf der Website erläutert. Die Interessent/innen erhalten eine E-Mail und den direkten Link auf die entsprechende Unterseite, sobald die Eingabe möglich ist.

Die Möglichkeit der online Konzepteingabe endet am 31.05.2022 um 24 Uhr (Poststempel der Teilnahmedeclaration nicht später als 1. Juni 2022). Konzepte, die nach diesem Termin eingereicht werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Sieben Werktage vor Ablauf der Frist werden alle Interessierten per E-Mail an den Eingabetermin erinnert.

4.2.5 Rückmeldung zur Erfüllung der Pflichtkriterien

Im Sommer 2022 erhalten alle Teilnehmenden per Mail eine Rückmeldung, ob das eingereichte Konzept sämtliche geforderten Pflichtkriterien erfüllt und somit zur materiellen Beurteilung zugelassen ist.

4.2.6 Preisverleihung

Im Herbst 2022 findet die Preisverleihung statt, das genaue Datum wird nach Abschluss der Konzepteingabe auf der Website des Innovationswettbewerbs «Ideenpool KliWa» (www.be.ch/ideenpool-kliwa) und per E-Mail bekannt gegeben.

4.2.7 Umsetzung der Siegerkonzepte

Nach der Preisverleihung wird mit den Sieger/innen die Umsetzung gemäss dem eingereichten Zeit- und Kostenplan in einem Vertrag oder per Verfügung fixiert. Die Umsetzung muss bis spätestens am 31.12.2024 abgeschlossen sein.

4.2.8 Wirkungsanalyse

Nachdem die Siegerkonzepte umgesetzt wurden, kann das AWN die Wirkung der Konzepte analysieren. Dazu werden die Projekte frühestens ab ihrer Realisierung bis spätestens zum Jahr 2030 begleitet. Die Gewinnerin, der Gewinner ist verpflichtet, diese Wirkungsanalyse zuzulassen.

5. Beurteilung und Bewertung der Konzepte

Nachfolgend werden alle Aspekte erläutert, welche die Bewertung der eingereichten Konzepte betreffen und die für die Beurteilung der zugrundeliegenden Anforderungen relevant sind.

5.1 Dreistufiger Beurteilungsprozess

Um die thematisch ganz unterschiedlichen Lösungsansätze vergleichen zu können, werden die eingereichten Konzepte in einem dreistufigen Beurteilungsprozess bewertet.

1. In der ersten Stufe wird formell geprüft, ob alle Pflichtkriterien im eingereichten Konzept erfüllt sind (vgl. Kapitel 5.3). Werden nicht alle Pflichtkriterien erfüllt, scheidet das Konzept zwingend aus. Sind die Pflichtkriterien erfüllt, wird das Konzept zur materiellen Beurteilung zugelassen.
2. In der zweiten Bewertungsstufe erfolgt die eigentliche materielle Beurteilung des Konzepts. Zuerst erfolgt eine Zuweisung zu einer der vier Preiskategorien gemäss den ausgewiesenen Umsetzungskosten (vgl. Kapitel 3.2). Danach beurteilen die Juror/innen unabhängig voneinander die eingereichten Konzepte. Sie nutzen dabei ein vorgegebenes, einheitliches Bewertungsraster. Zur Qualitätssicherung müssen Konzepte mindestens 151 Punkte erreichen, damit sie für den dritten Bewertungsschritt zugelassen werden.

3. In der dritten Bewertungsstufe werden je Preiskategorie die höchstens drei Konzepte mit der grössten Punktzahl nochmals beurteilt. Zwingend für das Erreichen dieser Bewertungsstufe ist eine Mindestpunktzahl von 151 Punkten. Die Bewertung erfolgt durch die Juror/innen gemeinsam. Sie prüfen die Konzepte sowie die vergebenen Punkte und verfassen zu jedem der drei Konzepte eine konsolidierte, schriftliche Begründung. Hierbei findet die finale Einteilung in die Platzierungen eins, zwei und drei statt.

In jeder der vier Preiskategorien gewinnt das Konzept, welches aus der dritten Bewertungsstufe mit den meisten Punkten hervorgeht. Sollten zwei Konzepte innerhalb einer Preiskategorie die gleiche Punktzahl erzielen, gewinnt dasjenige Konzept mit mehr Punkten im Bewertungskriterium «Innovation». Jede/r Teilnehmende erhält für ihr/sein eingereichtes Konzept zur Kenntnis eine Übersicht der Bewertung per E-Mail.

5.2 Jury

Die Jury setzt sich aus Mitarbeitenden des AWN, Geschäftsfeld Wald, zusammen. Zur Bewertung werden aus der Jury Teams mit maximal drei Personen aus jeweils unterschiedlichen fachlichen Hintergründen gebildet. Alle Schritte des dreistufigen Bewertungsprozesses (vgl. Kapitel 5.1) werden durch die gleichen Mitglieder der Jury durchgeführt. Externe Juror/innen sind nicht zugelassen.

5.3 Pflichtkriterien

Die Pflichtkriterien sind Kriterien, die zwingend erfüllt sein müssen, damit ein Konzept am Wettbewerb überhaupt zugelassen wird. Bei jedem eingereichten Konzept werden folglich die Pflichtkriterien durch das AWN formell überprüft. Ein Konzept wird nur dann weiter bewertet, wenn sämtliche Pflichtkriterien im Konzept vorhanden sind (vgl. Kapitel 5.1, 1. Bewertungsstufe).

5.3.1 Übersicht

Die nachfolgende Pflichtkriterien.

Tabelle 4 gibt eine abschliessende Übersicht über die Pflichtkriterien.

Tabelle 4: Pflichtkriterien und Art des Nachweises in der Übersicht

Pflichtkriterien	Art des Nachweises
Fläche und Umsetzung	<ul style="list-style-type: none"> – Plan der Fläche als Anhang oder im Konzept – Selbstdeklaration Va pro betroffene/n Waldbesitzer/in oder Selbstdeklaration Vb pro Konzept – Erläuterung zur Umsetzbarkeit/zeitlichem Rahmen als Anhang mit maximal 2 Seiten oder im Konzept
Aufstellung der Umsetzungskosten	<ul style="list-style-type: none"> – Budget im Konzept oder als Anhang mit maximal 4 Seiten

Zielsetzung der Waldbesitzer/innen	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstdeklaration Va pro betroffene/n Waldbesitzer/in oder – Selbstdeklaration Vb pro Konzept <p style="text-align: center;"><i>Hinweis: Bei der Selbstdeklaration V muss zwischen der Version a und der Version b ausgewählt werden. Entscheidend ist dabei, ob für die Umsetzung des Konzept das Einverständnis der Waldbesitzer/innen nötig ist (a) oder ob das Konzept keine Zustimmung der Waldbesitzer/innen benötigt (b).</i></p>
Herausforderungen durch die Klimaveränderung im Wald	<ul style="list-style-type: none"> – Erläuterung im Konzept oder als Anhang mit maximal 4 Seiten
Risikobewertung	<ul style="list-style-type: none"> – Zusammenstellung im Konzept oder als Anhang mit maximal 4 Seiten – Selbstdeklaration IV
Fachlicher Hintergrund	<ul style="list-style-type: none"> – Selbstdeklaration III
Teilnahme- und Selbstdeklarationen	<ul style="list-style-type: none"> – Teilnahmedeklaration – Selbstdeklarationen I – V

5.3.2 Erläuterungen zu den Pflichtkriterien

5.3.2.1 Fläche und Umsetzung

Das eingereichte Konzept muss sich auf eine konkrete Fläche im Kanton Bern beziehen. Diese Fläche muss eindeutig anhand eines Plans mit Perimeter-Angaben lokalisiert werden können. Das Konzept muss somit einen Flächenbezug aufweisen. Eine Fläche kann durch mehrere Konzepte beplant werden, allerdings darf die Umsetzung des einen Konzepts die Umsetzung eines anderen nicht ausschliessen. Neben der Fläche und dem Nachweis zur Verwendung der Fläche in Form der Selbstdeklaration V, (Va: Zustimmung der Waldbesitzer/innen oder Vb: Bestätigung einer Konzeptausrichtung, welche keine Zustimmung der Waldbesitzer/innen benötigt), ist zudem die Umsetzbarkeit – also die Fähigkeit zur Umsetzung und zwar fachlich, personell und finanziell – sowie der zeitliche Rahmen für die Realisierung aufzuzeigen. Dies kann im Konzept oder im Anhang mit maximal 2 Seiten erfolgen.

5.3.2.2 Aufstellung der Umsetzungskosten

Für jedes Konzept müssen die Umsetzungskosten nachvollziehbar in einem Budget ausgewiesen werden. Eine Abschätzung der Folgekosten gehört hierbei ebenso dazu. Neben den Kosten sind auch Beiträge und andere Einnahmen aufzuführen. Das Preisgeld wie auch die Konzeptabgeltung gehören nicht zu den Einnahmen und müssen somit nicht im Budget aufgeführt werden. Das Budget darf entweder ins Konzept integriert oder als Anhang von maximal 4 Seiten angefügt werden.

5.3.2.3 Zielsetzung der Waldbesitzer/innen

Waldbesitzende können unterschiedliche Ziele in ihrem Wald verfolgen. Im eingereichten Konzept muss die jeweilige Zielsetzung für den im Konzept berücksichtigten Wald oder die betroffene Waldfläche ausgewiesen werden. Diese muss mittels Selbstdeklaration Va (siehe Anhang) durch die/den Waldbesitzende/n bestätigt werden. Sind mehrere Waldbesitzende in einem Konzept involviert, muss jeder die entsprechende Selbstdeklaration ausfüllen. Ist ein Konzept so ausgerichtet, dass keine Zustimmung des

Waldbesitzenden für die Umsetzung nötig ist, muss dies mittels Selbstdeklaration Vb bestätigt werden. Dies kann unter anderem bei Konzepten zur Beratung, Öffentlichkeitsarbeit oder Holzvermarktung der Fall sein. Ist für die Umsetzung allerdings die Zustimmung zwingend nötig, muss die Selbstdeklaration Va verwendet werden.

5.3.2.4 Herausforderungen durch die Klimaveränderung im Wald

Die eingereichten Konzepte müssen die Herausforderungen erläutern, welche sich durch die Klimaveränderung im Wald ergeben und die mit dem Konzept angegangen werden sollen. Damit wird die Relevanz des Konzepts aufgezeigt. Diese Erläuterungen dürfen entweder im Konzept integriert oder als Anhang von maximal 4 Seiten erfolgen.

5.3.2.5 Risikobewertung

Die Risiken, die im Zusammenhang mit dem erarbeiteten Konzept entstehen können, müssen in den Konzeptunterlagen ausgeführt werden. Diese Zusammenstellung kann entweder als Anhang mit maximal 4 Seiten oder direkt im Konzept erfolgen. Zudem muss die Kenntnisnahme der Erläuterung zur Haftung seitens Teilnehmenden in der Selbstdeklaration IV bestätigt werden.

5.3.2.6 Fachlicher Hintergrund

Für jedes eingereichte Konzept muss nachgewiesen werden, dass es durch eine Fachperson oder mindestens in Zusammenarbeit mit einer Fachperson erstellt wurde. Der Nachweis muss mittels der Selbstdeklaration III (siehe Anhang) erfolgen. Als Person mit fachlichem Hintergrund gelten hier Personen, die eine abgeschlossene Ausbildung als Förster/in HF, ein abgeschlossenes Studium im Bereich Forstingenieurwesen, Umweltwissenschaften oder über eine vergleichbare Ausbildung verfügen. Liegt keine der aufgezählten Ausbildungen vor, muss die themen- und konzeptspezifische Sachkompetenz belegt werden. Die Wettbewerbsteilnehmenden entscheiden hier über die passende Form des Nachweises. Die kantonalen Angestellten des Geschäftsfelds Wald (AWN) können nicht als Personen mit fachlichem Hintergrund beigezogen werden. Sie sind in ihrer beruflichen Tätigkeit von der Teilnahme ausgeschlossen.

5.3.2.7 Teilnahme- und Selbstdeklarationen

Im Unterschied zu den restlichen Konzeptunterlagen muss die Teilnahmedeklaration rechtsgültig unterschrieben und in Papierform vorliegen. Die Selbstdeklarationen I - V müssen in digitaler Form ebenfalls rechtsgültig unterschrieben vorhanden sein (siehe Anhang). Ein Konzept gilt als vollständig eingereicht, wenn die Unterlagen inkl. rechtsgültig unterschriebener Selbstdeklarationen digital via Online-Formular und die Teilnahmedeklaration per Post eingegangen sind. Bei der postalisch eingereichten Teilnahmedeklaration ist der Poststempel entscheidend für die Fristwahrung.

5.4 Bewertungskriterien

Die Bewertungskriterien sind Kriterien, die nach dem Grad der Erfüllung oder der Qualität mit Punkten bewertet werden. Die maximal erreichbare Punktzahl beträgt pro Konzept 300 Punkte, wobei jede/r der Juror/innen dieselbe maximale Punktzahl vergeben kann.

5.4.1 Übersicht

Die insgesamt maximal erreichbaren 300 Punkte werden auf die einzelnen Bewertungskriterien aufgeteilt und gewichtet (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Bewertungskriterien und Gewichtung

Bewertungskriterium	Gewichtung	Maximale Punktzahl
Konzeptinhalt	50%	150 Punkte
Übertragbarkeit	20%	60 Punkte
Innovation	20%	60 Punkte
Formale Korrektheit	10%	30 Punkte

5.4.2 Erläuterungen zu den Bewertungskriterien

5.4.2.1 Konzeptinhalt

Die Beurteilung des Konzeptinhalts stellt mit einer Gewichtung von 50% das wichtigste Bewertungskriterium dar. Die Bewertung stützt sich auf die durch das AWN erarbeitete Waldvision 2100, welche aus den in der Tabelle 6 aufgeführten 15 Sätzen besteht und somit ein Leitbild für den Wald in 80 Jahren darstellt.

Tabelle 6: Übersicht der 15 Sätze der Waldvision 2100

Sätze der Waldvision 2100

1. Der Wald im Kanton Bern ist multifunktional und erfüllt die gesellschaftlichen Ansprüche.
2. Die Bevölkerung erkennt, versteht und schätzt die Leistungen des Berner Waldes.
3. Der Berner Wald ist dynamisch und die natürlichen Veränderungsprozesse werden genutzt und wo nötig gezielt gelenkt.
4. Der Wald im Kanton Bern verfügt über struktur- und artenreiche Bestände.
5. Der Wald im Kanton Bern ist vital und widerstandsfähig.
6. Der Wald im Kanton Bern ist entwicklungs- und anpassungsfähig.
7. Der Wald im Kanton Bern ist vielfältig.
8. Der Wald im Kanton Bern weist möglichst natürliche, auf die Waldentwicklung angepasste Wildbestände auf.
9. Die Bodenfruchtbarkeit im Wald des Kantons Bern ist sichergestellt.
10. Die Fläche des Berner Waldes bleibt erhalten und ist vernetzt mit Bäumen, Sträuchern und Biotopen auf Landwirtschaftsflächen und im Siedlungsraum.

11. Der Wald im Kanton Bern bietet hohe Naturwerte in verschiedensten Lebensräumen.
12. Ein Teil des Waldes im Kanton Bern wird kombiniert bewirtschaftet.
13. Der Wald im Kanton Bern wird von professionellen und innovativen Forstbetrieben und waldbesitzerseitigen Organisationen mit zukunftsfähigen Geschäftsmodellen bewirtschaftet.
14. Die Forstbetriebe und waldbesitzerseitigen Organisationen können mit sich ändernden Verhältnissen umgehen und diese aktiv gestalten.
15. Der Rohstoff Holz ist gefragt, wird marktgerecht im Berner Wald bereitgestellt und wo immer möglich einem hochwertigen Verwendungszweck zugeführt.

Die Waldvision deckt ein sehr breites Spektrum ab. Es ist davon auszugehen, dass nicht alle Sätze im gleichen Mass bedeutsam sind für die eingereichten Konzepte. Im Rahmen der Bewertung teilt das AWN jeden Satz in «irrelevant», «in Teilen relevant» und «relevant» für das einzelne Konzept ein. Nur wenn ein Satz der Waldvision 2100 mindestens «teilweise relevant» ist für das Konzept, wird er bei der Bewertung berücksichtigt.

Für die sehr gute Ausarbeitung des Konzepts im Zusammenhang mit einem «relevanten» oder «in Teilen relevanten» Waldvisionssatz gibt es 20 Verrechnungspunkte. In Fünfer-Schritten gestaffelt gibt es dann noch gut (15), genügend (10), mässig (5) und ungenügend (0). Der daraus gebildete Mittelwert geht mit 95% in das Bewertungskriterium «Konzeptinhalt» ein. Ist ein Indikator irrelevant, wird er nicht nach Qualität bewertet. Weitere Verrechnungspunkte gibt es für die Anzahl der berücksichtigten Waldvisionssätze sowie ob diese «relevant» oder «in Teilen relevant» sind. Je mehr Sätze der Waldvision berücksichtigt werden, das heisst, je themenübergreifender ein Konzept ist, umso mehr Verrechnungspunkte können erreicht werden. Zudem steigt die Verrechnungspunktezahl mit dem Anteil an Waldvisionssätzen, welche «relevant» sind. Jeder Waldvisionssatz der «relevant» ist erhält 30 Verrechnungspunkte, ein «in Teilen relevanter» 20 Verrechnungspunkte. Aus der Summe aller Verrechnungspunkte und der Anzahl der Waldvisionssätze die «relevant» und «in Teilen relevant» sind wird ein Mittelwert gebildet. Dieser Wert geht zusammen mit den Verrechnungspunkten zur Anzahl der berücksichtigten Visionssätze, welche in Tabelle 7 ersichtlich sind, mit 5% in das Bewertungskriterium «Konzeptinhalt» ein. Die so ermittelte Punktzahl wird auf zwei Nachkommastellen genau angegeben.

Tabelle 7: Übersicht der Verrechnungspunkte für die Anzahl der berücksichtigten Waldvisionssätze

Anzahl der berücksichtigten Visionssätze	Verrechnungspunkte
1	0
2	6
3	10
4	14
5	18
6	25
7	30
8	35

9	40
10	45
11	50
12	60
13	70
14	80
15	90

5.4.2.2 Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit der Konzepte auf andere Flächen ist ein weiteres wichtiges Kriterium. Ziel ist, dass die eingereichten Konzepte möglichst auch unter anderen Bedingungen und bei anderen lokalen Gegebenheiten funktionieren. Das Bewertungskriterium hat eine Gewichtung von 20 % in der Gesamtbewertung.

Die Bewertung findet auf einer Skala von 1 (nicht übertragbar) bis 20 (sehr gut übertragbar) statt. Die Juror/innen stützen sich bei der Bewertung auf die in der Tabelle 8 aufgeführten Leitfragen.

Tabelle 8: Leitfragen zur Übertragbarkeit

Leitfragen zur Bewertung der Übertragbarkeit

Ist das Konzept uneingeschränkt für alle Waldbesitzer/innen und ihre Organisationen im Kanton Bern umsetzbar?

Ist das Konzept für vergleichbare Verhältnisse umsetzbar?

Ist das Konzept regional oder überregional umsetzbar?

Ist es nur für z.B. private oder öffentliche Betriebe umsetzbar?

Ist das Konzept auf eine Betriebsform beschränkt?

Welche Kosten verursacht das Konzept (Realisierbarkeit für unterschiedlich grosse Organisationen/Trägerschaften)?

Jede Jurorin, jeder Juror dokumentiert mit einer kurzen Begründung seine Bewertung, basierend auf den genannten Leitfragen.

5.4.2.3 Innovation

Ein wichtiges Ziel der Ausschreibung ist das Finden von Lösungen für Herausforderungen im Wald, die sich durch die Klimaveränderung ergeben haben oder werden. Aus diesem Grund wird bewertet, ob oder wie innovativ die Konzepte sind. Das Bewertungskriterium hat eine Gewichtung von 20 % an der Gesamtbewertung.

Die Bewertung findet auf einer Skala von 1 (bereits bekannte Lösung) bis 20 (sehr innovativ) statt. Die Juror/innen stützen sich bei der Bewertung auf die in der Tabelle 9 aufgeführten Leitfragen.

Tabelle 9: Leitfragen zum Innovationsgrad

Leitfragen zur Bewertung der Innovation

Gibt es bereits ein solches Konzept im Kanton Bern?

Gibt es vergleichbare Konzepte ausserhalb oder innerhalb des Kantons?

Ist das Konzept partiell innovativ?

Jede Jurorin, jeder Juror dokumentiert mit einer kurzen Begründung aufbauend auf den Leitfragen seine Bewertung.

5.4.2.4 Formale Korrektheit

Das Bewertungskriterium Formale Korrektheit wird mit 10 % an der Gesamtbewertung gewichtet. Bei jedem eingereichten Konzept erfolgt eine Bewertung aller Formalindikatoren durch die Juror/innen. Die formalen Indikatoren können der Tabelle 10 entnommen werden. Dieses Kriterium bewertet die Qualität und die Sorgfalt der Teilnehmenden bei der Ausarbeitung des Konzepts.

Tabelle 10: Übersicht formale Indikatoren

Formale Indikatoren

Nachvollziehbarkeit der Gliederung, roter Faden

Angemessene Behandlung der Themen

Zielführende Einleitung

Format

Korrekte Anwendung von Rechtschreibung und Grammatik

Die Erfüllung der formalen Indikatoren wird wie folgt bewertet: Sehr gut (4 Verrechnungspunkte), gut (3 Verrechnungspunkte), genügend (2 Verrechnungspunkte), mässig (1 Verrechnungspunkte), ungenügend (0 Verrechnungspunkte). Die erreichte Anzahl an Verrechnungspunkten wird abschliessend in die maximal 30 Punkte umgerechnet.

6. Konzepteingabe

Das Kapitel behandelt sämtliche Aspekte, die bei der Eingabe von Konzepten berücksichtigt werden müssen.

6.1 Vorgehen

Die Konzepte müssen in schriftlicher Form im PDF-Format auf der Website des Innovationswettbewerbs «Ideenpool KliWa» (www.be.ch/ideenpool-kliwa) eingereicht werden. Hierzu können alle nötigen Dokumente via Online-Formular hochgeladen werden. Zudem muss eine rechtsgültig unterzeichnete Teilnahmedeclaration per Post eingereicht werden (vgl. Kapitel 5.3.2.7). Das genaue Vorgehen wird ab dem 01.03.2022 auf der Website www.be.ch/ideenpool-kliwa erläutert. Nach der Eingabe können keine Änderungen mehr vorgenommen werden. Ist die Eingabefrist abgelaufen, können auch keine neuen Konzepte mehr eingereicht werden.

Mehrere durch eine identische Person eingereichte Konzepte müssen sich signifikant unterscheiden; bei einer mehrfachen Einreichung des gleichen oder von ähnlichen Konzepten wird ausschliesslich das erste Konzept bewertet.

Eine Teilnehmerin, ein Teilnehmer kann mehrere Konzepte einreichen. Die Umsetzbarkeit muss für alle Projekte gegeben sein – insbesondere im Falle eines Gewinns: Sollte ein/e Teilnehmer/in mit mehreren Konzepten in unterschiedlichen Preiskategorien gewinnen, ist sie/er verpflichtet, alle Konzepte umzusetzen; die Teilnehmenden sind für die Stellung der nötigen Ressourcen verantwortlich.

6.2 Abgrenzung zu den Fördertatbeständen

Lösungen in Bereichen mit aktuell vorhandenen Fördertatbeständen sind nicht ausgeschlossen. Deshalb können auch Konzepte im Zusammenhang mit bereits bestehenden Fördertatbeständen eingereicht werden. Es ist die Aufgabe des AWN, in solchen Fällen eine Doppelsubventionierung zu verhindern.

Im Konzept muss darum eine zu Beantragung geplante Subventionierung als Einnahme ausgewiesen sein. Dieser Betrag wird dem AWN-Beitrag an die Umsetzungskosten angerechnet und verringert diesen entsprechend. Eine nachträgliche Subventionierung ist im Falle eines Gewinns ausgeschlossen. Ebenso muss berücksichtigt werden, dass der Antrag für einen Förderbeitrag allein noch keine Garantie für eine Auszahlung ist. Die Genehmigung erfolgt wie üblich durch die zuständigen Waldabteilungen.

Zusätzlich müssen alle erhaltenen Förderungen seit dem 01.01.2020, die im Zusammenhang mit dem eingereichten Konzept stehen können, in geeigneter Form im Konzept oder tabellarisch im Anhang aufgeführt werden.

6.3 Konzeptabgeltung

Die Erstellung eines Konzepts ist aufwändig. Dieser Aufwand soll mit der Konzeptabgeltung anerkannt werden.

Die Höhe der Abgeltung richtet sich nach der Qualität der eingereichten Konzepte und ist unabhängig davon, ob es ein Siegerkonzept ist oder nicht. Mindest- und Maximalbeträge zur Konzeptabgeltung können der Tabelle 11 entnommen werden. Da das Budget zur Konzeptabgeltung beschränkt ist, richtet sich die tatsächliche Höhe der ausbezahlten Abgeltungen nach der Anzahl der eingereichten Konzepte. Die Konzeptabgeltung muss nicht als Einnahme im Budget des Konzepts ausgewiesen werden.

Tabelle 11: Übersicht der Kategorien bei der Konzeptabgeltung

Abgeltungskategorie	Erreichte Punkte	Minimum [in CHF]	Maximum [in CHF]
A	300-271	1'000	10'000
B	270-241	1'000	8'500
C	241-211	1'000	7'500
D	210-181	1'000	6'500
E	180-151	1'000	5'000

7. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht der Preis-Kategorien mit den entsprechenden Preisgeldern	5
Tabelle 2: Übersicht der prozentualen und maximalen Beteiligung an den Umsetzungskosten je Preiskategorie	5
Tabelle 3: Übersicht der Termine	6
Tabelle 4: Pflichtkriterien und Art des Nachweis in der Übersicht	8
Tabelle 5: Bewertungskriterien und Gewichtung	11
Tabelle 6: Übersicht der 15 Sätze der Waldvision 2100	11
Tabelle 7: Übersicht der Verrechnungspunkte für die Anzahl der berücksichtigten Waldvisionssätze	12
Tabelle 8: Leitfragen zur Übertragbarkeit	13
Tabelle 9: Leitfragen zum Innovationsgrad	14
Tabelle 10: Übersicht formale Indikatoren	14
Tabelle 11: Übersicht der Kategorien bei der Konzeptabgeltung	16

8. Anhang

Name	Art des Dokuments
Teilnahmedeclaration	Word-Dokument (.docx)
Selbstdeklaration I Gesetzliche Konformität und Einhaltung der Sozialstandards	Word-Dokument (.docx)
Selbstdeklaration II Fördertatbestände	Word-Dokument (.docx)
Selbstdeklaration III Mitarbeit durch eine Fachperson	Word-Dokument (.docx)
Selbstdeklaration IV Risikobewertung und Haftung	Word-Dokument (.docx)
Selbstdeklaration Va Zielsetzung und Einverständnis der Waldbesitzenden	Word-Dokument (.docx)
Selbstdeklaration Vb Bestätigung Konzeptausrichtung ohne Einverständnis der Waldbesitzenden	Word-Dokument (.docx)



Wirtschafts-, Energie-
und Umweltdirektion
Amt für Wald
und Naturgefahren

Laupenstrasse 22
3008 Bern
+41 31 633 50 20
ideenpool.kliwa@be.ch

www.be.ch/ideenpool-kliwa